

Eidgenössisches Justiz- und -
Polizeidepartement EJPD

Per Mail:

david.rueetschi@bj.admin.ch

rodrigo.rodriquez@bj.admin.ch

Bern, 3. Juli 2015

Vernehmlassungsantwort Änderungen des SchKG in Umsetzung der Mo. Hess 11.3925

Lieber Herr Rodriguez,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zur obengenannten Vernehmlassung äussern zu dürfen.

I. Allgemeines

Der SGB begrüsst die vorliegende Reform und den Inhalt der zugrundeliegenden Motion Hess.

Wir fordern jedoch aus Arbeitnehmer-Perspektive weitergehende Schritte, um die Interessen der durch die immer zahlreicher werdenden missbräuchlichen Konkurse geprellten Arbeitnehmenden düpierten effektiv zu schützen. Der Sachverhalt der missbräuchlichen, in Kette stattfindende Konkurse, ist in gewissen Branchen (namentlich Bau-Hauptgewerbe, Bau-Nebengewerbe und Gastro) zu einer eigentlichen Geschäftsstrategie gewisser skrupelloser Arbeitgeber geworden, die aus dem Konkurs und der Nicht-Bezahlung von Arbeitnehmenden und Lieferanten eine eigentliche Geschäftsstrategie gemacht haben: So werden bei Ausschreibungen und Offerten Preise gedrückt und sich korrekt verhaltende Konkurrenten unlauter konkurrenziert. Die Zeche zahlen die Arbeitnehmenden, die Lieferanten und die Allgemeinheit.

1. SchKG-Verfahren sollte für Arbeitnehmenden/Lohnforderungen grundsätzlich kostenlos sein

Aus Arbeitnehmenden-Perspektive ist insbesondere festzuhalten, dass die Insolvenzenschädigung häufig nicht die Lohn-Forderungen begleichen kann oder will und so der Arbeitnehmer-Gläubiger auf den ordentlichen SchKG-Weg verwiesen wird, um seine aus Arbeitsrecht fließenden Forderung einzutreiben. Oftmals gehen skrupellose Arbeitgeber in Konkurs, um ihren Beschäftigten ausstehende Lohn- und Sozialbeitragszahlungen sowie ihre Lieferanten nicht zahlen zu müssen. Sofort danach gründen sie in der gleichen Branche ein neues Unternehmen unter einem anderen Namen. Dieses neue Unternehmen geht rasch aus denselben Gründen in Konkurs und das gleiche Spiel beginnt von vorn. Wieder werden Arbeitnehmende geprellt.

Wir erinnern daran, dass gem. ZPO 113 Abs. 2 lit. d und ZPO 114 lit. c arbeitsrechtliche Streitigkeiten grundsätzlich kostenlos sind, also weder Gebühren noch Auslagen anfallen. Dies aus dem Gedanken, dass dem Arbeitnehmenden, welcher regelmässig schwächere Partei ist, ein niederschwelliger und einfacher Rechtsweg offen stehen muss.

Leider wird diesem Prinzip im Schweizer Schuldbetreibungsrecht nicht Rechnung getragen. Allgemein fordert der SGB, dass für alle SchKG-Verfahren, welche Lohnforderungen aus Arbeitsvertrag nach Art. 319 ff. zum Inhalt haben, für den Arbeitnehmenden-Gläubiger die Kostenlosigkeit gilt. Also keinerlei Gebühren, Vorschüsse, etc. verlangt werden. In diesem Sinne darf Art. 169 Abs. 1 f. SchKG nicht mehr Anwendung finden auf Arbeitnehmer-Gläubiger.

2. Handelsregister-Moratorium für gewisse notorische Konkursiten

Um der Praxis der unlauteren Konkurrenz durch Kettenkonkurse einen Riegel vorzuschieben, schlägt der SGB weiter vor, dass gewisse in Konkurs gegangene Arbeitgeber, deren Verbindlichkeiten aus einem alten Unternehmen nicht vollständig zurückgezahlt worden sind, während eines gewissen Zeitraums nach dem Konkurs nicht erneut als Organ einer Personengesellschaft im Handelsregister eingetragen werden können. Dies könnte z.B. für Personen der Fall sein, die innerhalb eines bestimmten Zeitrahmes (bspw. 1 Jahr) mehr als 1 Mal Konkurs mit ihrer Gesellschaft gegangen sind. Eine genaue, verhältnismässige Ausgestaltung dieser Bestimmung, welche auch den Grundrechten Rechnung tragen würde, könnte anhand von verschiedenen Parametern erarbeitet werden. Eine analoge Vorschrift hat sich z.B. in Belgien bewährt. Wir bitten den Bundesrat, in diesem Sinne die Revision zu ergänzen.

Um diese Massnahmen gegen missbräuchliche Konkurse zu vervollständigen, müssen u.E. auch schnell ein Unternehmens-Strafregister und Konkurs- und Betreibungsdelikte im Katalog der einzutragenden Delikte eingeführt werden. Dieses Unternehmens-Strafregister ist mit einer Handelsregister-Identifikationsnummer zu verknüpfen, so dass eine Weiterverfolgung und Verknüpfung von Daten zwischen natürlichen und juristischen Personen sichergestellt sind. Weiter sind Konkurs- und Betreibungsdelikte im Katalog von Art. 102 StGB einzufügen, also dem Unternehmensstrafrecht.

3. Problem im Rahmen des Verfahrens der Insolvenzenschädigung

Die Ratio Legis dieser Reform tangiert auch die für Arbeitnehmende häufig sehr frustrierende Praxis der Insolvenzenschädigung. Viele Arbeitnehmende, welche keine kostspielige (mindestens 4000-6000 Fr.) Betreuung gegen den säumigen Arbeitgeber einleiten, erhalten keine bzw. nicht die volle Insolvenzenschädigung wegen angeblicher Verletzung der Schadensminderungspflicht. Dies ist äusserst stossend. Die (angebliche) Verletzung der Schadenminderungspflicht führt in der Praxis so stets und unbesehen der Erfolgsaussichten der Betreuung zu einer Verwirkung des Anspruchs.

Während die vorliegende Reform gute Vorschläge macht, versäumt sie es doch, das Hauptproblem aus Arbeitnehmer-Sicht zu lösen: dass Arbeitnehmende-Gläubiger für die Eintreibung ihrer arbeitsrechtlichen Lohn-Forderung einen Vorschuss zahlen müssen. Der SGB sieht es als am zweckmässigsten an, wenn dem Arbeitnehmenden-Gläubiger im SchKG-Verfahren keinerlei Kosten erwachsen würden. Dies würde auch die Problematik rund um die Insolvenzenschädigung lösen, da dann Arbeitnehmenden-Gläubiger in jedem Fall ohne finanzielles Risiko Betreibungen einleiten und ihre Schadensminderungspflicht erfüllen könnten.

4. Verfolgungsträgheit Staatsanwaltschaften i.S. Konkursdelikte

Ein anderer, u.E. im engen Zusammenhang mit vorliegender Reform befindlicher Punkt ist die Tatsache, dass offensichtlich viele kantonale Staatsanwaltschaften nicht oder sehr selten Delikte rund um missbräuchliche Konkurse verfolgen. Dies, obwohl ihnen von Gewerkschaften, Arbeitnehmenden oder Lieferanten Anzeigen gemacht werden. Dabei geht es besonders um Sachverhalte von Unterlassung der Buchführung (StGB 166), ungetreue Geschäftsbesorgung (StGB 158), betrügerischer Konkurs (StGB 163), Gläubigerschädigung (StGB 164) und Misswirtschaft (StGB 165).

Dies unter anderem, weil viele Betreibungsämter und andere Behörde nicht konsequent Anzeige erstatten, auch wenn ihnen die nötigen Informationen vorliegen.

Wir bitten Sie in ihrer Funktion als Oberaufsicht SchKG, alle nötigen Schritte zu unternehmen, um die zuständigen kantonalen Behörden zur regelmässigen Anzeige bei Vorliegen eines Verdachts auf Delikte im Zusammenhang mit einem missbräuchlichen Konkurs zu verpflichten.

Auch sollten u.E. die Ausgleichskassen, die AHV sowie die Steuerverwaltungen eine Anzeigepflicht im Rahmen der Bekämpfung von missbräuchlichen Konkursen erhalten. Wir bitten Sie um eine entsprechende Erweiterung der Reform.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Artikel

Art. 43 SchKG

Der SGB begrüsst den Vorschlag des Bundesrates, dass auch öffentlich-rechtliche Gläubiger wie die Steuerverwaltungen und die SUVA befugt werden, ein Konkursbegehren zu stellen. Damit soll verhindert werden, dass Unternehmen trotz chronischer Nichtzahlung fälliger öffentlich-rechtlicher Schulden ihre Geschäftstätigkeit weiterführen. Dies ist ein wichtiger Schritt im Kampf für eine frühzeitige Einleitung des Konkursverfahrens im Bereich der Kettenkonkurse, bevor zu grosse Schäden passieren.

Der SGB ist jedoch der Meinung, dass diese Reform nicht weit genug geht. Vielmehr soll, wie oben geschrieben, diesen Behörden auch eine Anzeigepflicht gegeben werden bei Verdacht auf Vorliegen von Konkursdelikten.

Art. 169 Abs. 1 SchKG

Arbeitnehmende-Gläubiger sollen von Vorschuss und Haftung für die Konkurskosten ausgeschlossen werden. Für sie soll, analog zum Arbeitsrecht nach ZPO, die Kostenlosigkeit gelten.

Für die anderen Gläubiger-Kategorien ist der SGB mit dem vorliegenden Vorschlag einverstanden.

Art. 169 Abs. 2 SchKG

Der SGB ist mit dem Inhalt der Bestimmung einverstanden und begrüsst diese Reform.

Im Sinne der Ausführungen zu Art. 169 Abs. 1 SchKG fordert der SGB, dass für die Arbeitnehmenden-Gläubiger gar keine Konkurskosten und deshalb auch keine Vorschüsse anfallen sollen. Eventualiter ist für den SGB zumindest für die Arbeitnehmer-Gläubiger auf den Vorschuss zu ver-

zichten und die Kosten direkt am Ende des Verfahrens i.S.v. Abs. 2 von Amtes wegen bei den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen des Schuldners persönlich einzutreiben.

Art. 230 SchKG

Der SGB ist mit dem vorliegenden Vorschlag einverstanden.

Für die Berücksichtigung unserer Ausführungen bedanken wir uns bereits im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär